SICHERHEITSDATENBLATT

(VO (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch VO (EU) 2020/878) | Dezember 2023 – Version 11.1

genan

ABSCHNITT 1: Angaben zum Stoff / zum Gemisch und zum Unternehmen

1.1 Produktangaben:

Kommerzieller Name:	Genan ambientes Gummipulver: • GENAN SUPER FINE POWDER • GENAN FINE POWDER • GENAN COARSE POWDER
Produkttyp:	Fließfähiges, homogenes und gleichmäßiges schwarzes Gummipulver, durch Granulierung und Reinigung aus Altreifen gewonnen.

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffes / des Gemisches – und Anwendungen, von denen wir abraten:

Relevante, identifizierte Verwendungen:	Asphaltmodifikation, Bodenbeläge, Wärmeisolierung, Schallisolierung, Farbe, technische Gummigemische, Formteile usw.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblatts:

Hersteller:	Genan A/S Jegindøvej 16 DK-8800 Viborg Dänemark	Genan, S.A. Lugar da Pardala Estrada Nacional 109, Km 31 PT-3880-728 São João de Ovar Portugal	Genan GmbH Gottlieb-Daimler Straße 34 D-46282 Dorsten Deutschland	Betriebsstätte Oranienburg: Birkenallee 80 D-16515 Oranienburg Deutschland	Betriebsstätte Kammlach: Im Gewerbepark Unterallgäu 1 D-87754 Kammlach Deutschland	Genan Inc. 18038 Beaumont Hwy. Houston TX77049 USA
Telefon:	+45 8728 3000	+351 256 580 600	+49 2362 9527 0	+49 3301 5780	+49 8261 7369 0	+1 713 6748500
Fax:	-		+49 2362 9527 150	+49 3301 578 150	+49 8261 7369 150	+1 713 6748501
E-Mail Adresse:	info-dk@genan.com	info-pt@genan.com	info-de@genan.com			info-us@genan.com
1.4 Notruf-nummer:	Giftlinjen: +45 82 1212 12	CIAV (Centro de Informação Antivenenos): +351 800 250 250	Giftnotrufzentrale: +49 (0)361 730 730 / +49 (0)551 19 240 / +49 (0)228 19 240 +49 (0)6131 19 240 / +49 (0)6841 19 240 / +49 (0)761 19 240 +49 (0)89 19 240 / +49 (0)30 19 240			Poison Control; +1 800 222 1222

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Klassifizierung des Stoffes / des Gemischs: Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] und Änderungen hierzu	Als nicht gefährlich eingestuftes Produkt.
2.2 Kennzeichnungselemente: Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Änderungen hierzu	Nicht anwendbar.
2.3 Sonstige Gefahren:	Das Produkt enthält keine Stoffe, die gemäß REACH Anhang XIII als persistent, bioakkumulierend und toxisch (PBT) bzw. sehr persistent und sehr bioakkumulierend (vPvB) eingestuft sind. Endokrinschädliche Eigenschaften – Umweltbezogene Angaben: Das Produkt enthält keine Bestandteile, die gemäß Artikel 57(f) der REACH-Verordnung oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 605/2018 der Kommission in Mengen von 0,1% oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen. Endokrinschädliche Eigenschaften – Toxikologische Angaben: Das Produkt enthält keine Bestandteile, die gemäß Artikel 57(f) der REACH-Verordnung oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 605/2018 der Kommission in Mengen von 0,1% oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen. Staub und Luft können zu explosiven Mischungen führen.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Inhaltsstoffen	
3.1 Stoffe:	Nicht anwendbar.
3.2 Gemische:	Vulkanisierte Polymerbasis: NR, SBR, BR, IIR/XIIR, aus Altreifen stammend.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen	
4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:	Bringen Sie sich nicht selbst in Gefahr, bringen Sie Opfer aus dem Gefahrenbereich, halten Sie sie warm. Bringen Sie Unfallopfer in eine bequeme Lage und decken Sie sie zu. Lassen Sie Unfallopfer nicht unbeaufsichtigt.
Nach Einatmen:	Sorgen Sie für Frischluftzufuhr und suchen Sie bei Bedarf einen Arzt auf.
Nach Hautkontakt:	Waschen Sie die Hände vor Pausen und bei Schichtende.
Nach Augenkontakt:	Spülen Sie das offene Auge mindestens 15 Minuten lang gründlich mit ausreichend Wasser und suchen Sie bei Bedarf einen Arzt auf.
Nach Verschlucken:	Spülen Sie den Mund aus und suchen Sie bei Bedarf einen Arzt auf.
Selbstschutz des Ersthelfers:	Beachten Sie hierzu die obigen, allgemeinen Hinweise.
4.2 Wichtigste Symptome und Wirkungen – sowohl akut als auch verzögert:	Keine Informationen verfügbar.
4.3 Hinweise auf eventuell erforderliche ärztliche Soforthilfe und/oder Spezialbehandlung:	Nicht relevant.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung	
5.1 Löschmittel:	Geeignete Löschmittel: Schaum, Löschpulver, CO_2, Sand.
5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:	Erhebliche Rauchentwicklung und gefährliche Dämpfe können im Fall eines Brandes nicht ausgeschlossen werden.
5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung:	Entfernen Sie das Produkt schnellstmöglich aus dem Gefahrenbereich. Tragen Sie Gesichtsmasken/Atemschutzmasken gegen die erhebliche Rauchentwicklung.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung	
6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:	Für Notfälle nicht geschultes Personal: Es sind keine Schutzausrüstungen und keine Notfallmaßnahmen erforderlich. Einsatzkräfte: siehe Abschnitt 5.3.
6.2 Umweltschutzmaßnahmen:	Produkte, die nicht als umweltgefährdend eingestuft sind. Von Abwasserleitungen, Oberflächengewässern und Grundwasser fernhalten.
6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:	Verwenden Sie zum Rückhalten ausgelaufener Stoffe Säcke oder Behälter, da es sich bei dem Granulat um ein festes Produkt handelt. Reinigung erfolgt durch mechanisches Einsammeln – vorzugsweise unter Trockenbedingungen – mittels Absaugung. Verwenden Sie einen zündquellenfreien Staubsauger gemäß Klasse B1.
6.4 Verweis auf andere Abschnitte:	Siehe Abschnitte 8 und 13 für weiterführende Informationen.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:	
Brandschutzmaßnahmen:	Treffen Sie Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung. Halten Sie das Material fern von Zündquellen.
Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz:	Vermeiden Sie Staubbildung. Achten Sie auf einen ausreichenden Luftabzug und die Staubabsaugung an Maschinen. Essen, Trinken und Rauchen sind im Arbeitsbereich untersagt. Waschen Sie sich nach dem Kontakt die Hände. Ziehen Sie verschmutzte Kleidung und die persönliche Schutzausrüstung aus, bevor Sie Küchen- oder Kantinenbereiche betreten. Halten Sie sich an die Maßnahmen zur persönlichen Hygiene. Reinigen Sie die persönliche Schutzausrüstung ordentlich. Das Duschen zum Schichtende wird empfohlen. Achten Sie darauf, die Arbeitskleidung täglich zu waschen.
7.2 Bedingungen für die sichere Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:	
Technische Maßnahmen und Lagerbedingungen:	Zugedeckt, frostfrei und trocken, geschützt vor Feuchtigkeit und Sonnenlicht (UV). Gefrorenes oder nasses Material kann verklumpen. Geschlossene Räume müssen gut belüftet sein. Nicht in der Nähe von Lebensmitteln und Tierfutter lagern.
Verpackungsmaterialien:	Halten Sie die Verpackung geschlossen und fern von Wasser.
7.3 Spezifische Endanwendungen:	Außer den bereits genannten Angaben sind keine besonderen Empfehlungen für die Verwendung dieser Produkte erforderlich.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter:	
Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz:	Für die in den Produkten enthaltenen Stoffe gibt es keine Umweltgrenzwerte.
DNEL (Arbeitnehmer):	Keine Informationen verfügbar.
DNEL (Verbraucher):	Keine Informationen verfügbar.
PNEC:	Keine Informationen verfügbar.
8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition:	
Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:	Keine
Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung:	Als Präventionsmaßnahme wird empfohlen, eine grundlegende persönliche Schutzausrüstung mit CE-Kennzeichnung zu verwenden. Weitere Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung (Lagerung, Verwendung, Reinigung, Wartung, Schutzklasse usw.) entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt des PSA-Herstellers.
Augen- und Gesichtsschutz:	Tragen Sie Schutzbrillen mit Seitenschutz gemäß CEN: EN 166:2001 / EN ISO 4007:2018.
Hautschutz:	Tragen Sie Schutzhandschuhe gemäß CEN: EN 420:2003+A1:2009.
Atemschutz:	Bei Staubentwicklung Atemschutzmaske gemäß CEN: EN 149:2001+A1:2009 tragen.
Thermische Gefahren:	Atmen Sie keine Dämpfe des erhitzten Produkts ein.
Begrenzung / Überwachung der Umweltexposition::	Keine

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften von Gummi

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften:	
Physikalischer Zustand:	Fließfähiges Gummipulver
Farbe:	Schwarz
Geruch:	Typischer Gummigeruch
Schmelzpunkt / Gefrierpunkt:	Nicht anwendbar
Siedebeginn und Siedebereich:	Nicht anwendbar
Entzündbarkeit:	Daten nicht verfügbar
Obere und untere Explosionsgrenzen:	Daten nicht verfügbar
Flammpunkt:	> 400°C [DIN EN 50281-2-1 // VDE 0170/0171 Abschnitt 1503-2-1]
Selbstentzündungstemperatur:	110°C [VDI 2263 Seite 1]
Zersetzungstemperatur:	Nicht anwendbar
pH-Wert:	Nicht anwendbar
Viskosität, kinematisch:	Nicht anwendbar
Löslichkeit(en):	Nicht anwendbar
Verteilungskoeffizient, n-Octanol/Wasser:	Nicht anwendbar
Dampfdruck:	Nicht anwendbar
Relative Dichte:	1.100-1.200 kg/m³
Schüttgewicht:	• GENAN SUPER FINE POWDER 340 kg/m³ ±8% • GENAN FINE POWDER 345 kg/m³ ±8% • GENAN COARSE POWDER 355 kg/m³ ±8%
Relative Dampfdichte:	Nicht anwendbar
Partikeleigenschaften:	• GENAN SUPER FINE POWDER Partikelgröße: 0,2-0,6 mm • GENAN FINE POWDER Partikelgröße: 0,2-0,8 mm • GENAN COARSE POWDER Partikelgröße: 0,5-0,8 mm
9.2 Sonstige Angaben:	
Explosive Stoffe / desensibilisierte, explosive Stoffe:	Von Prozessen und Umgebungsbedingungen abhängig.
Entzündbare Gase / Flüssigkeiten:	Nicht anwendbar
Aerosole / Gase unter Druck:	Nicht anwendbar
Oxidierende Gase / Flüssigkeiten / Feststoffe:	Nicht anwendbar
Entzündbare Feststoffe:	Nicht anwendbar
Selbstzersetzliche Stoffe / Gemische:	Nicht anwendbar
Selbsterhitzungsfähige Stoffe / Gemische:	Nicht anwendbar
Pyrophore Flüssigkeiten / Feststoffe:	Nicht anwendbar
Stoffe und Gemische, die in Kontakt mit Wasser entzündbare Gase entwickeln:	Nicht anwendbar
Organische Peroxide:	Nicht anwendbar
Für Metalle korrodierende Wirkung:	Nicht anwendbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität	
10.1 Reaktivität:	Produkte sind nicht reaktiv.
10.2 Chemische Stabilität:	Stabil unter den empfohlenen Lagerungsbedingungen.
10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:	Keine bekannten gefährlichen Reaktionen.
10.4 Zu vermeidende Bedingungen:	Feuer vermeiden, da hierdurch CO, CO_2, SO_2, SO_3, verschiedene Stickstoffgemische, geringere Mengen HCl bzw.. HBr entstehen können.
10.5 Unverträgliche Materialien:	Nicht bekannt
10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:	Nicht bekannt

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben	
11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:	Hinsichtlich der toxikologischen Eigenschaften liegen für die Produkte keine experimentellen Daten vor.
Akute Toxizität:	Daten nicht verfügbar
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Daten nicht verfügbar
Schwere Augenschädigung/-reizung:	Daten nicht verfügbar
Sensibilisierung der Atemwege/Haut:	Daten nicht verfügbar
Keimzell-Mutagenität:	Daten nicht verfügbar
Karzinogenität:	Daten nicht verfügbar
Reproduktionstoxizität:	Daten nicht verfügbar
Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT) bei einmaliger Exposition:	Daten nicht verfügbar
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:	Daten nicht verfügbar
Aspirationsgefahr:	Daten nicht verfügbar
11.2 Angaben über sonstige Gefahrena	
Endokrinschädliche Eigenschaften:	Das Produkt enthält keine Bestandteile, die gemäß Artikel 57(f) der REACH-Verordnung oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1% oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.
Sonstige Angaben	Siehe Abschnitt 2 “Mögliche Gefahren".

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität:	Die Produkte sind nicht-wasserlösliche Gummipulver. Akute Toxizität: Daten nicht verfügbar Chronische Toxizität: Daten nicht verfügbar
12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:	Bioabbau: Daten nicht verfügbar
12.3 Bioakkumulationspotenzial:	Daten nicht verfügbar
12.4 Mobilität im Boden:	Daten nicht verfügbar
12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:	Daten nicht verfügbar
12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften:	Das Produkt enthält keine Bestandteile, die gemäß Artikel 57(f) der REACH-Verordnung oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 605/2018 der Kommission in Mengen von 0,1% oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.
12.7 Andere schädliche Wirkungen:	Daten nicht verfügbar

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren zur Abfallbehandlung:	Handhabung in Übereinstimmung gemäß gebräuchlichen Praktiken zu Arbeitshygiene und Sicherheit. Die Produkte sind weder nach den Kriterien der SPS als gefährlich eingestuft, noch ist der anfallende Abfall (leere Verpackung und Produkt oder nicht konforme Produktrückstände) nach den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1357/2014 der Kommission vom 18. Dezember 2014 als gefährlich einzustufen. Die Verantwortung für die Abfallklassifizierung liegt beim Abfallerzeuger und die Abfallklassifizierung muss der im Beschluss 2014/955/EU der Kommission vom 18. Dezember 2014 vorgestellten Methodik unter Berücksichtigung der jeweiligen abfallerzeugenden Prozesse/Tätigkeiten entsprechen. Leere Verpackungen und Produktabfälle müssen an einen lizenzierten Abfallentsorger für die bestmöglichen Verwertungs- und/oder Entsorgungsoptionen in Übereinstimmung mit den lokalen Vorschriften gemäß der Richtlinie 2008/98/EG geliefert werden. Von einer Entsorgung über das Abwassersystem wird abgeraten. Der Transport von Rückständen im Inland muss in Übereinstimmung mit den örtlichen Vorschriften und Bestimmungen erfolgen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Diese Produkte unterliegen keinen Transportvorschriften.	
14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer:	Nicht anwendbar
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:	Nicht anwendbar
14.3 Transportgefahrenklassen:	Nicht anwendbar
14.4 Verpackungsgruppe:	Nicht anwendbar
14.5 Umweltgefahren:	Nicht anwendbar
14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender:	Nicht anwendbar
14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten:	Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch:

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), und Änderungen hierzu:	
Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse (Anhang XVII):	Einhaltung der Beschränkungs-bedingungen 28 und 50
Für die Zulassung in Frage kommende Stoffe:	Nicht anwendbar.
In Anhang XIV (Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe) enthaltene Stoffe und Verfallsdatum:	Nicht anwendbar.
Verordnung (EU) 2020/878 der Europäischen Kommission vom 18. Juni 2020 über Anforderungen an Sicherheitsdatenblätter:	Anwendbar.
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen und Änderungen hierzu:	Nicht anwendbar.
Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates vom 16. September 2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen:	Nicht anwendbar.
Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai über die Vermarktung und Verwendung von Biozidprodukten:	Nicht anwendbar.
Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über persistente organische Schadstoffe:	Nicht anwendbar.
Verordnung (EU) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Ein- und Ausfuhr von gefährlichen Chemikalien und die Verordnung (EU) Nr. 649/2012:	Nicht anwendbar.
Richtlinie Nr. 2012/18/EU, des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 (Seveso-III-Richtlinie):	Nicht anwendbar.
Richtlinie Nr. 2009/161/EU, der Europäischen Kommission vom 17. Dezember zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe am Arbeitsplatz:	Nicht anwendbar.
Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates, vom 19. November 2008:	Anwendbar.
Verordnung (EU) Nr. 1357/2014 der Europäischen Kommission vom 18. Dezember 2014 – Einstufung der Gefährlichkeit von Abfällen:	Nicht anwendbar.
Beschluss 2014/955/EU der Kommission vom 18. Dezember 2014 – Europäisches Abfallverzeichnis:	Anwendbar.
Besondere Bestimmungen zum Schutz von Personen oder der Umwelt:	Es wird empfohlen, die in diesem Sicherheitsdatenblatt zusammengestellten Informationen als Grundlage für eine Risikobeurteilung der örtlichen Gegebenheiten zu verwenden, mit dem Ziel, die notwendigen Maßnahmen zur Risikovermeidung bei der Handhabung, Verwendung, Lagerung und Entsorgung dieser Produkte festzulegen.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften – fortges.

15.2 Chemische Sicherheitsbewertung:

Der Lieferant hat für diese Produkte keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt, da die Produkte nicht als gefährlich eingestuft werden (gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und deren Änderungen) und eine Stoffsicherheitsbeurteilung somit nicht erforderlich ist.

ABSCHNITT 16: 9.2 Sonstige Angaben

Änderungsverlauf:	Mit dieser Revision wurde die Struktur und der Inhalt eingehalten, die für ein Sicherheitsdatenblatt gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Europäischen Kommission vom 18. Juni 2020 erforderlich sind.	
Legende der verwendeten Abkürzungen und Akronyme:	CE	CE-Kennzeichnung für die EU
	CEN	Europäisches Komitee für Normung
	DNEL:	Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung
	PPE:	Persönliche Schutzausrüstung
	UN:	Vereinte Nationen
	PBT:	Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff
	PNEC:	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration(en)
	vPvB:	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
Literaturhinweise und Datenquellen:	https://eur-lex.europa.eu https://www.echa.europa.eu/pt/web/guest/home	
Klassifizierungsverfahren:	Nicht anwendbar, da die Produkte nicht als gefährlich eingestuft sind (gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und deren Ergänzungen).	
Liste der relevanten Gefahren- und/oder Sicherheitshinweise:	Nicht anwendbar, da die Produkte nicht als gefährlich eingestuft sind (gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und deren Ergänzungen).	
Trainingshinweise:	Für das Personal, das mit diesen Produkten umgeht, wird ein minimaler Ausbildungsstand in der Prävention von Arbeitsrisiken empfohlen, um das Verständnis und die Interpretation dieses Sicherheitsdatenblattes zu erleichtern.	

Die in dem vorliegenden Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Informationen sind nach unserem besten Wissen und Gewissen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung korrekt. Die angegebenen Informationen dienen lediglich als Leitfaden für die sichere Handhabung, Nutzung, Verarbeitung, Lagerung, den Transport, die Entsorgung und die Freisetzung und nicht als Garantie oder Qualitätsspezifikation. Die Informationen beziehen sich ausschließlich auf das angegebene Material und nicht auf die Verwendung in Kombination mit anderen Materialien oder irgendeinem Prozess, sofern hier nichts anderes angegeben ist. Genan haftet nicht für fehlende oder falsche Angaben und Schäden durch die Anwendung des vorliegenden Dokuments.